

Checklisten Online-Handel

Stand: 1.3.2007

1. Übersicht

| Prüfungspunkt | Zu beachten von | Bemerkungen |
|--|--|---|
| Anbieterkennzeichnung, § 5 Abs. 1 TMG (s. u. 2.) | Anbietern geschäftsmäßiger Telemediendienste, soweit diese im Regelfall gegen Entgelt erbracht werden | Telemediendienste sind alle Informations- und Kommunikationsdienste außer reine Telekommunikationsdienstleistungen und Rundfunk, d. h. alle elektronischen Abruf- und Verteildienste |
| Informationspflichten im Fernabsatz, §§ 312b ff. BGB, InfoV (s. u. 3.) | Anbietern von Verträgen, die zwischen Unternehmer und Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden | Für Finanzdienstleistungen gelten aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen v. 2.12.2004 (BGBl. I S. 3102) weitergehende Informationspflichten , die sich aus §§ 312c Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 3, 312d Abs. 3 Nr. 1 BGB sowie § 1 Abs. 2 und (bei Überweisungen) § 12 BGB-InfoV ergeben. Keine Anwendung finden die §§ 312b ff. BGB auf Verträge: - über Fernunterricht - Teilzeitnutzung von Wohngebäuden - Versicherungen sowie deren Vermittlung - Veräußerung von Grundstücken - Lieferung von Lebensmitteln - Dienstleistungen im Freizeitbereich (Unterbringung, Beförderung, Verpflegung) |
| Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr, § 312e BGB, InfoV (s. u. 4.) | Unternehmern, die sich zum Abschluss eines Vertrags eines Tele- oder Mediendienstes bedienen | |

2. Anbieterkennzeichnung, § 5 Abs. 1 TMG

Hinweise zur Gestaltung: Die Anbieterkennzeichnung muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Daher sollte die Anbieterkennzeichnung eindeutig benannt (z. B. Anbieterkennzeichnung, Impressum) sein und so platziert werden, dass der Nutzer sie ohne Schwierigkeiten auffinden kann. Es sollten von jeder Seite des Internet-Auftritts nicht mehr als drei Mausklicks notwendig sein, um die Anbieterkennzeichnung aufzurufen.

| Informationspflicht | Bemerkungen |
|--|--|
| Name und ladungsfähige Anschrift des Diensteanbieters (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG) | Name und die (ladungsfähige) Anschrift , unter der der Diensteanbieter niedergelassen ist. Angabe eines Postfachs anstelle einer Niederlassung reicht nicht aus. |
| Rechtsform, Vertretungsberechtigter und ggf. Informationen zum Kapital (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG) | Nur juristische Personenvereinigungen. Ein Vertretungsberechtigter reicht aus. Nicht ausreichend ist die Angabe „für den Inhalt verantwortlich sind...“. Nur wenn in Geschäftsbriefen freiwillig (!) Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, müssen auch in der Anbieterkennzeichnung zusätzlich das Stamm- oder Grundkapital sowie der Gesamtbetrag ausstehender Einlagen (wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind) benannt werden. |
| Kontaktinformationen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG) | Mindestens eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer , unter der der Diensteanbieter unmittelbar erreichbar ist. |
| Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG) | Nur erforderlich, wenn der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf. Unseres Erachtens stellt weder die Gewerbeanmeldung noch die Eintragung in die Handwerksrolle eine derartige Zulassung dar. Zulassungspflichtig: Banken und andere Erbringer gewerbsmäßiger Finanzdienstleistungen, Bauträger, Baubetreuer, Bewachungsgewerbe, Fahrschulen, Fernunterricht, Gaststätten, Makler, Pfandleihanstalten, Privatkrankenanstalten, Reisegewerbe, Schausstellung von Personen, Spielhallen bzw. Aufstellen von (Spiel-) Geräten mit Gewinnmöglichkeit, Versicherungsunternehmen, Versteigerergewerbe, Vertragsärzte (niedergelassene) |

Wettbewerbszentrale

| | |
|--|---|
| Registerangaben (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG) | Muss nur angegeben werden, wenn eine entsprechende Eintragung vorliegt. Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das der Diensteanbieter eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer |
| berufsrechtliche Angaben (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG) | <p>Betrifft sog. „reglementierte Berufe“, d.h. alle Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechtsvorschriften an den Besitz eines Diploms oder eines anderen Befähigungsnachweises gebunden ist, d. h. von bestimmten fachlichen Voraussetzungen abhängt: alle so genannten „freien“ Berufe (Berufe, deren Zugang gesetzlich geregelt ist wie Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Psychotherapeuten, sowie die Gesundheitshandwerke Zahntechniker, Orthopädietechniker, Augenoptiker und Hörgeräteakustiker) Berufe bei denen die Führung eines bestimmten Titels von Voraussetzungen abhängig gemacht wird (Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, (beratende) Ingenieure und nahezu alle Heilhilfsberufe wie Krankenpfleger, medizinisch-technische und pharmatechnische Assistenten, Masseure, medizinische Bademeister, Physiotherapeuten (Krankengymnasten), Hebammen, Ergotherapeuten und Logopäden).</p> <p>Angegeben werden müssen: die Kammer, welcher der Diensteanbieter angehört, die gesetzliche Berufsbezeichnung und der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde sowie die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und deren Zugänglichkeit. Hinsichtlich der Zugänglichkeit zu den Vorschriften ausreichend, wenn die Fundstelle im Bundesgesetzblatt oder einer anderen öffentlich zugänglichen Sammlung, auch in elektronischer Form, genannt wird (auch Hyperlink)</p> |
| Umsatzsteueridentifikationsnummer (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 TMG) | Muss nur angegeben werden, wenn eine Umsatzsteuernummer vom Finanzamt vergeben wurde (im Regelfall auf Anfrage, insbes. bei Warenabsatz im Ausland). Die normale Steuernummer muss im Rahmen des Internet-Auftritts nicht angegeben werden (wohl aber auf der Rechnung). |
| Angaben über Abwicklung oder Konkurs (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG) | Nur von Aktiengesellschaften, KG aA und GmbHs zu beachten |

Wettbewerbszentrale

3. Informationspflichten im Fernabsatz, §§ 312b ff. BGB, InfoV

| Informationspflicht | Zeitpunkt | Bemerkungen |
|---|--------------------------------------|---|
| Identität des Unternehmers | Vor Abschluss des Fernabsatzvertrags | |
| Öffentliches Unternehmensregister (falls eingetragen) samt Registernummer oder gleichwertige Kennung | - " - | |
| Identität eines Vertreters des Unternehmers oder einer sonstigen Kontaktperson in dem Mitgliedsstaat des Verbrauchers | - " - | |
| Ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und der o. g. Kontaktperson | - " - | |
| Wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung | - " - | |
| Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt | - " - | Bei Internet-Auktionen i. d. R. entbehrlich |
| Mindestlaufzeit des Vertrags bei Dauerschuldverhältnissen | - " - | |
| Ggf. Vorbehalte (bspw. Bestandsvorbehalt) | - " - | Bei Internet-Auktionen nicht anwendbar |
| Preis der Ware oder Dienstleistung inkl. aller Preisbestandteile sowie über den Unternehmer abgeführte Steuern. Kann kein genauer Preis angegeben werden, muss über die Grundlage für seine Berechnung informiert werden | - " - | Ergibt sich bei Internet-Auktionen aus Versteigerungspreis oder Sofort-Kaufen-Preis; dieser Preis muss alle Preisbestandteile enthalten |
| Ggf. zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie Kosten Dritter, die nicht vom Unternehmer berechnet werden | - " - | |

Wettbewerbszentrale

| | | |
|--|--|---|
| Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung | - " - | |
| Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe. (empfehlenswert ist hier die Verwendung der gesetzlichen Muster für eine Widerrufs- bzw. Rückgaberechtsbelehrung, vgl. Anlagen 2 und 3 zur BGB-Informationspflichtenverordnung) | - " - | Nach Entscheidungen des KG (Beschluss v. 18.7.2006, Az. 5 W 156/06) und OLG Hamburg (Urteil v. 24.8.2006, Az. 3 U 103/06) sollte bei gewerblichen eBay-Versteigerungen ein einmonatiges Widerrufsrecht eingeräumt und entsprechend belehrt werden |
| Ggf. bei Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehende über die üblichen Grundtarife hinausgehende Kosten | - " - | Entfällt bei Internet-Auktionen |
| Gültigkeitsdauer befristeter Angebote | - " - | Entfällt bei Internet-Auktionen |
| Alle o. g. Informationen | Bei Warenkauf spätestens bei Lieferung, sonst spätestens bis zur vollständigen Vertragserfüllung in Textform | |
| Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen | - " - | |
| Bei Dauerschuldverhältnissen (länger als 1 Jahr) vertragliche Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen | - " - | |
| Informationen zum Kundendienst | - " - | |
| Geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen | - " - | |

4. Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr, § 312e BGB, InfoV

| Informationspflicht | Zeitpunkt | Bemerkungen |
|---|---|---|
| Zur-Verfügung-Stellen technischer Mittel, mit denen Eingabefehler vor Absenden der Bestellung berichtigt werden können | Unmittelbar vor Bestellung | Bei Internet-Auktionen i. d. R. bereitgestellt |
| Bestätigung des Zugangs der Bestellung | Unverzüglich nach Bestellung | Bei Internet-Auktionen i. d. R. bereitgestellt |
| Verschaffen der Möglichkeit, die Vertragsbestimmungen einschließlich AGB abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern | Als bald nach Bestellung, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bei Lieferung an den Kunden | |
| Informationen über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen | Vor Abgabe der Bestellung | Bei Internet-Auktionen i. d. R. bereitgestellt |
| Informationen darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist | - " - | Artikelbeschreibung i. d. R. auf Versteigerungsplattform abrufbar |
| Informationen über die technischen Möglichkeiten zur Berichtigung von Eingabefehlern | - " - | Bei Internet-Auktionen i. d. R. bereitgestellt |
| Information über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen | - " - | Ergibt sich aus der gewählten Internet-Auktionsplattform |
| Informationen über Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft | - " - | |

Wettbewerbszentrale

Hinweis: Diese Unterlage fasst die Anbieterkennzeichnungspflicht sowie die Informationspflichten in Fernabsatz und elektronischem Handel als Übersicht kurz zusammen. Daneben können – je nach Art des Internet-Auftritts – weitere Vorschriften einschlägig sein, die beim Online-Handel zu beachten sind. Dazu zählt beispielsweise die Preisangabenverordnung. Wegen der Vielzahl möglicher Ausgestaltungen und der Notwendig einer einzelfallbezogenen Überprüfung wurde auf die Darstellung zulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen verzichtet. Die Unterlage kann und soll eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

Kontakt:

Wettbewerbszentrale

Landgrafenstraße 24 B

61348 Bad Homburg v. d. H.

Tel.: 06172 - 12150

Fax: 06172 - 84422

<<http://www.wettbewerbszentrale.de>>